


Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der ERWE Immobilien AG am 25.05.2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB, jeweils für das Geschäftsjahr 2021  ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021>

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung der Mitglieder des Vorstands bestehen keine Bedenken.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen keine Bedenken.

4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

 DSW-Empfehlung: Enthaltung

Die zur Wahl vorgeschlagene Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft steht im Verdacht im Rahmen ihrer Abschlussprüfertätigkeit bei der Greensill Bank AG Verletzungen ihrer Pflichten als Abschlussprüfer begangen zu haben und dadurch potentiell eine tragende Rolle in den der Bank vorgeworfenen Bilanzfälschungen gespielt zu haben. Ob diese Vorwürfe zutreffen, ist derzeit ungewiss und Gegenstand von Aufklärungsmaßnahmen. Bis diese Problematik jedoch aufgeklärt ist, enthält sich die DSW bei Verwaltungsvorschlägen, die die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüfer zum Gegenstand haben.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

a. Herr Volker Lemke

✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Volker Lemke für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er ist Diplom-Kaufmann und seit Vorstandsmitglied des Elbstein AG. Daneben hat er lediglich das Mandat als Aufsichtsratsvorsitzender der BauFinanzwerk AG inne. Die Elbstein AG ist mit rund 12,5 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und steht mit der Gesellschaft bzw. mit deren verbundenen Unternehmen in geschäftlichen Beziehungen. Hieraus erwächst jedoch aus Sicht der DSW jedoch kein Grund, an seiner Unabhängigkeit zu zweifeln. Daher bestehen gegen seine Wahl keine Bedenken.

b. Herr Dr. Jürgen Allerkamp

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Zwar ist Herr Dr. Jürgen Allerkamp als Rechtsanwalt und Unternehmensberater in fachlicher Hinsicht als Aufsichtsrat qualifiziert, jedoch bestehen seitens der DSW Zweifel an seiner ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für das Amt bei der Gesellschaft angesichts der Vielzahl seiner anderweitigen Mandate. So ist Herr Dr. Allerkamp daneben Mitglied des Aufsichtsrates und Prüfausschusses bei der Indus Holding AG sowie Aufsichtsratsvorsitzender der RE Start AG sowie Beiratsmitglied der TMF Venture Debt sowie Vorstandsvorsitzender der Stiftung RC Berlin sowie Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung Stadtkultur.

c. Herr Stefan Braasch

✔ DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Stefan Braasch das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er ist Diplom-Betriebswirt und Unternehmensberater, insbesondere im Bereich des Risikomanagements. Daneben hat er keine Aufsichtsrats- oder vergleichbare Mandate inne. Gründe, die an seiner Unabhängigkeit zweifeln lassen sind nicht ersichtlich. Daher bestehen gegen seine Wahl keine Bedenken.

6. Billigung des nach § 162 AktG erstellten Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2021

✔ DSW-Empfehlung: JA

Gegen den Vergütungsbericht bestehen keine Bedenken. Bereits auf der HV 2021 wurde das dort zum ersten Mal vorgeschlagene Vergütungssystem durch die DSW gebilligt, da es hinreichend klar/verständlich strukturiert und erfolgsbezogen sowie auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet war und auch die die Höhe der Vergütung nicht zu beanstanden war. Der nunmehr zur Abstimmung gestellte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 stellt sowohl die im Geschäftsjahr 2021 tatsächlich ausgezahlte als auch hierin angefallene (geschuldete) Vergütung strukturiert und gesondert für jedes Vorstandsmitglied tabellarisch dar. Ferner wird auch das Vergütungssystem in seinen Grundsätzen nochmals dargestellt und erläutert. Gleiches gilt für die Vergütung des Aufsichtsrates. Der Prüfer des Vergütungsberichts beanstandete ebenfalls keine Mängel im Rahmen seiner Prüfung nach § 162 Abs. 3 AktG.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechende Satzungsänderung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Durch den vorgeschlagenen Beschluss soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Dauer von 5 Jahren durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 9.000.000,00 EUR – ggf. unter Bezugsrechtsausschluss – zu erhöhen. Dies entspräche etwa 50% des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft (18.219.214,00 EUR). Eine Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital derart zu erhöhen und bestehende Aktionäre von dem Bezug der neuen Anteile auszuschließen, kann von der DSW wegen der gravierenden Verwässerungsgefahr für bestehende Aktionäre nicht mitgetragen werden.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.